



Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Helmstedt / bearb. von P. J.
Meier

Meier, Paul J.

Wolfenbüttel, 1896

Einleitung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95328](#)



Einleitung.

Allgemeine Quellen und Literatur.

H. Dürre, Regesten Bd. 127—130, 134/5, die Dörfer und Wüstungen im Herzogthum Braunschweig betreffend (Hdschr. im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel). — Hilmar v. Strombeck, Collektaneen über die Ortschaften des Kr. Helmstedt mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Calvörde (Hdschr. ebd.). — Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, 11 Bde. — Flurkarten in der Herzogl. Plankammer zu Braunschweig, seit 1755 zum Zweck einer Zusammenlegung der zerstreuten Aecker aufgenommen. — Merian, Topographie der Herzogthümer Br. u. L.; dessen Mittheilungen gehen auf besondere Berichte der einzelnen Amtmänner an Herzog August d. J. zurück (vgl. P. Zimmermann, Braunschw. Anzeigen vom 30. April und 1. Mai 1886). — Rehtmeier, Brschw.-Lün. Chronika. — Havemann, Geschichte der Lande Br. u. L., 3 Bde. — v. Heinemann, Geschichte von Br. und Hannover, 3 Bde. — Hassel u. Bege, Geographisch-statistische Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel u. Blankenburg, 2 Bde. (Brschw. 1802). — Knoll u. Bode, das Herzogthum Braunschweig, ein Handbuch der gesamten Landeskunde. — Andree, Braunschw. Volkskunde (erst für die zweite Hälfte des Helmstedter Bandes verwerthet). — Jungesbluth, Verzeichniss wüst gewordener Ortschaften, Burgstellen, Umwallungen u. dergl. im Herzogthum Braunschweig und den angrenzenden Hannoverschen Landestheilen (Brschw. 1887). — Ortschafts-Verzeichniss d. Herzogthums Braunschweig auf Grund der Volkszählung vom 2. Dec. 1895, herausggb. vom statistischen Bureau des Herzogl. Staatsministeriums im Juli 1896 (erst für die zweite Hälfte des Bandes benutzt). — Weitere Quellen und Literatur s. bei den einzelnen Abschnitten der Einleitung und des Textes.

Lage und Bodengestaltung.

Literatur. Hassel-Bege I 1—50. — Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover, 2. Aufl. — Der Kreis Helmstedt, zwischen $10^{\circ} 43'$ und $11^{\circ} 28'$ östl. Länge von Greenw., sowie $52^{\circ} 3'$ und $52^{\circ} 33\frac{1}{2}'$ nördl. Breite gelegen, bildet den östlichsten und, abgesehen von der Exklave Thedinghausen, zugleich den nördlichsten Theil des Herzogthums Braunschweig; er zerfällt in die Amtsgerichts-

bezirke Helmstedt, Vorsfelde, Calvörde, Königslutter und Schöningen und enthält 3 Städte, 2 Flecken und 85 Dörfer. Das Amt Calvörde ist ganz von der Provinz Sachsen (Kr. Gardelegen und Neuhausleben) umschlossen, sonst bildet der Kreis ein zusammenhängendes Ganze, dessen nördl. halbinsel förmiger Theil fast ganz von den Provinzen Sachsen (Kreis Gardelegen und Salzwedel) und Hannover (Kr. Gifhorn und Isenhagen) eingeschlossen wird, während der südl. im O und S gleichfalls an die Provinz Sachsen (Kr. Neuhausleben, Oschersleben und Halberstadt), im W aber an die braunschweigischen Kreise Braunschweig und Wolfenbüttel stösst, mit denen zusammen der Kr. Helmstedt den grössten geschlossenen Gebietstheil des Herzogthums bildet. Die nördl. Theile des Kreises nehmen an der grossen Heide und dem seit 1776 entwässerten Drömling Theil, die südl. werden von parallelen, durch breite Thäler von einander getrennten und als Vorberge des Harzes anzusehenden Höhenzügen, Rieseberg (154 m h.), Dorm (191 m), Lappwald (205 m), Elz (194 m), Elm (291 m) und Heeseberg (152 m), die ausser dem Rieseberg sämmtlich die Richtung SO—NW einschlagen, durchsetzt, reichen aber im S in das Gebiet des die Flussläufe der Ocker und Bode verbindenden „Grossen Bruchs“, das seit dem XVI. Jahrh. entwässert worden ist. Die Aller, die z. Th. die östl. Grenze des Amtes Vorsfelde bildet, empfängt links vom Lappwald her die Lapau und trennt später bei ihrem westl. Lauf in Verbindung mit dem Drömling und ihrem rechten Nebenflüsschen, die kl. Aller, den sog. Vorsfelder oder Wolfsburger Werder ab. Zwischen Lappwald und Elm in den Amtsgerichtsbezirken Helmstedt und Königslutter sammelt die Schunter alle kleineren Gewässer und führt sie, zunächst in nordwestl. Richtung, der Ocker zu. Nur die Soltau und die Missau (unterhalb Esbeck Au genannt) im Amtsgerichtsbezirk Schöningen schlagen die südöstl. Richtung nach dem Grossen Bruch ein. Der von der Ohre durchflossene Amtsgerichtsbezirk Calvörde gehört zum Flussgebiet der Elbe. Die oben genannten Höhenzüge zählen zur Triasformation; der Elm als der höchste von ihnen zeigt Muschelkalk, die niederen Buntsandstein und Keuper, und dadurch sind sie technisch von der grössten Bedeutung. Am frühsten scheint der vorzügliche Muschelkalk zu Bauten verwendet worden zu sein, bald folgte jedoch der Sandstein, der in zahlreichen, jetzt z. Th. verlassenen Steinbrüchen namentlich im Lappwald gewonnen wurde. Schliesslich hat auch der Rogenstein des Heeseberges öfter Baumaterial hergegeben.

Siedlungskunde.

Literatur. Seelmann, Nordthüringen usw., im Jahrbuch des Vereins f. niederdeutsche Sprachforschung XII (1886) 1 ff. — Meitzen, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen usw. II 475 ff. — Andree, Globus LXVI Nr. 7; Braunschweiger Volkskunde 3 ff. 18 ff. 105 ff. 361 ff. — Brückner, slavische Ansiedelungen der Altmark usw. — Jacobi, Slaven- und Deutschthum, im Archiv f. Geschichte u. Verfassung des Fürstenthums Lüneburg VI (1858) 1 ff. — Zahn, Besiedlung der Altmark, Blätter f. Handel usw., Bei-

blatt der Magdeburgischen Zeitung 1894 Nr. 31. — Pfeifer, Dörfer u. Bauernhäuser im Herzogthum Braunschweig (Brschw. 1886). — Rhamm, Dorf und Bauernhaus im altdeutschen Lande, Sonderabdruck aus den Grenzboten 1890.

Angeln, Warnen, Sachsen. Der Kreis Helmstedt ist in den ältesten geschichtlichen Zeiten nicht von den angrenzenden Gebieten zu trennen, über deren Besiedlung sich hauptsächlich nach Seelmanns Untersuchungen Folgendes bestimmen lässt. Ptolemaeus, der im II. Jahrh. nach Chr. lebte, dessen Quelle für diesen Theil Germaniens aber bereits aus der augusteischen Zeit herrührte, kennt als Bewohner des durch das Langobardenreich und Ostfalen gebildeten Winkels die nach diesem genannten Angeln, einen suevischen Volksstamm, der nebst den verwandten Stämmen, besonders den Semnonen in der Mark Brandenburg, zum grössten Theil auswanderte und unter dem Namen der Alamannen zuerst um 175 an der Grenze des römischen Reichs erschien, um schliesslich zwischen Oberrhein und Donau für immer feste Wohnsitze zu finden. In das entvölkerte Gebiet zwischen Elbe und Ocker aber rückten gegen das Jahr 200 von Schonen, Halland, Fünen, Jütland her die Warnen, deren Verbreitung sich mit Hilfe der nur bei ihnen gebräuchlichen Ortsnamensendung *-leben* (d. h. Erbe, Hinterlassenschaft) genau feststellen lässt. Der Kreis Helmstedt besitzt in Gevensleben, Ingeleben, Langeleben, Grasleben, Offleben, Hohnsleben, sowie in den Wüstungen Brunsleben, Kissleben, Bassleben, Harsleben, Vensleben, Warleben, der Kreis Wolfenbüttel in Wetzeleben, Ampleben, Sampleben, Bansleben und der Wüstung Romsleben, der Kreis Blankenburg in der Wüstung Irkesleben die nördlich des Harzes liegenden westlichsten Ausläufer dieser ausserordentlich reichen Gruppe von Ortsnamen, die noch dadurch interessant ist, dass sie das erste Zeichen eines germanischen Sondereigentums auch am Acker zu sein scheint. Jenseits der Ocker fehlt die Endung vollständig, und es ist dieser Umstand einer der vielen Gründe, die beweisen, dass der Fluss eine uralte Stammesgrenze bildete, und dass die Cherusker nur bis an die Ocker heran-, aber nicht über sie hinaus reichten, wie gewöhnlich angenommen wird. Im sechsten Jahrhundert ist das von der Ocker begrenzte Reich der Warnen (und Angeln, soweit diese in den alten Sitzen zurückgeblieben waren) unter dem Namen Nordthüringen, wie das der stammverwandten Heruler in Brandenburg ein Glied des mächtigen Thüringerreiches und nimmt daher auch an dessen Vernichtung 531 durch die vereinigten Heere der Franken und Sachsen theil. Den Letzteren fällt nunmehr das ganze Gebiet nördlich der Unstrut zu; aber die Folge davon ist, dass wieder ein Theil der alten Bevölkerung, Angeln und Warnen, auswandert und im eigentlichen Thüringen sich neu ansiedelt, ein anderer im Nordthüringau den Sachsen zinspflichtig wird. Doch werden wir auch in Brunsleben und Langeleben (s. S. 244. 252) Neugründungen derselben zu betrachten haben, die bei jener Gelegenheit in dem noch nicht gerodeten Elm angelegt wurden. In die zum grössten Theil leer gewordenen Gebiete des nordthüringischen Reiches aber rückten Ansiedler des sächsischen Stammes. Dass es Nordalbingier gewesen seien, schliesst Seel-

mann aus dem häufigen Vorkommen des Zetacismus in den Ortsnamen. Auch weist die Verbreitung der Endung *-büttel*, die in ihrem südl. Theil westlich durch die Ocker begrenzt wird — nur Watenbüttel liegt am linken Ufer — darauf hin. Trifft jedoch eine von mir S. 250 geäusserte Vermuthung das Richtige, so waren an dieser Einwanderung möglicherweise auch Engern betheiligt, und wie aus den Dörfern mit der meist abgeschliffenen Endung *-heim* geschlossen werden darf, aber auch an sich sehr wahrscheinlich ist, Ostfalen vom linken Ufer der Ocker. Nicht lange nach dieser Einwanderung verliessen auch die Langobarden, die nördlichen Nachbaren Nordthüringens, ihre Sitze, um mit einem Theile der nordthüringischen Sachsen den grossen Zug nach S anzutreten, der mit der Gründung des Langobardenreiches in Italien (568) endigte.

Slaven. Inzwischen aber waren die Slaven, die um 518 die Oder erreicht und sich dann die Vernichtung des Herulerreiches zu Nutzen gemacht hatten, bis zur Elbe vorgedrungen. Nunmehr setzen sie auch über diese und breiten sich in dem entvölkerten Gebiet, das der Winkel der Elbe im N und O begrenzt, aus. Die Geschichte weiss von diesen linkselbischen Slaven nicht viel zu berichten, aber sie haben bis auf den heutigen Tag zahlreiche Spuren ihrer Anwesenheit hinterlassen. Ihr eigentliches Gebiet ist das Lüneburger Wendland und die Altmark, aber sie sind auch bis tief in den Kr. Helmstedt eingedrungen und bilden hier den am meisten nach SW vorgeschobenen Theil der Wenden oder Polaben. Eine politische Selbständigkeit scheinen sie nur sehr kurze Zeit besessen zu haben und selbst in der Zeit der erbittertesten Kämpfe zwischen Sachsen und rechtselbischen Wenden haben sie nie eine grössere Rolle gespielt. Slavische Orts- und Flurnamen auf der einen, Rundlingsanlage der Dörfer auf der anderen Seite sind die sicheren Anzeichen für die einstige Besiedlung eines Landstriches durch die Wenden, und zwar nicht allein in den Fällen, wo beides zu gleicher Zeit zutrifft. Allerdings hat man Bedenken geäussert, ein Dorf, das zwar Rundlingsform, aber deutsche Bezeichnung besitzt, für slavisch zu halten, und hat gemeint, es möchten die Deutschen im slavischen Gebiete auch bei Neugründungen die fremde Dorfanlage bisweilen entlehnt haben. Aber dafür lässt sich kein Beweis erbringen. Im Gegentheil wissen wir erstens bei einer Reihe von Ortschaften, dass sie noch im XII. und XIII. Jahrh. von Slaven bewohnt waren, aber doch deutsche Namen trugen,*⁾ zweitens sind unter den slavischen Dörfern der Altmark nicht wenige, die — um von anderen alten Ortsnamensendungen, wie *-stedt* und *-ingen*, zu schweigen — die sicher datirbare Endung *-leben* zeigen, die ihnen nicht erst nach der Neubesiedlung durch Deutsche im XII. oder XIII. Jahrh. beigelegt sein kann, und drittens es ist bei den an die äusserste südwestliche Grenze des Slaventhums vorgeschobenen Rundlingen deutscher Bezeichnung, wie

*⁾ Ausser solchen Dörfern in der Altmark vgl. Bemesdorf, Brechtorf und Honrode (S. 120. 163. 168). Aber auch Barmke und Nordsteinke (S. 120. 171) hatten deutsche Benennung, als sie noch slavische Bevölkerung besassen, und gaben jene auch an die zur Aufnahme der verdrängten Slaven gegründeten Dörfer Neudorf-Barmke und Wendisch- oder Kl.-Steinke ab.

Scheppau, Boimstorf, Rothenkamp, Rieseberg, Gr.-Steinum (?), Barmke ganz undenkbar, dass sie ihre slavische Dorfanlage deutschen Ansiedlern verdankten.

Wir müssen also annehmen, dass trotz des Einbruchs der Wenden in die linkselbischen Gebiete und trotzdem, dass diese für deutsche Ortschaften, wie z. B. für Wolmirstedt und Salzwedel, ihre eigenen wendischen Benennungen hatten, die deutschen Namen der von ihnen besetzten Ortschaften sich ebenso hielten, wie mehrere deutsche Bezeichnungen namentlich von Bergen und Flüssen in der Mark Brandenburg und in Schlesien. Sind es in dem zweiten Falle vermutlich die regen Handelsverbindungen der deutschen Kaufleute mit den Slaven, die hierfür die Veranlassung waren, so kann es im ersten Fall nur der Umstand gewesen sein, dass die Deutschen nie völlig verdrängt wurden, sondern von den Burgen und von den unter ihrem Schutze liegenden Ortschaften aus die Oberherrschaft sehr bald wieder zurückgewannen. Dagegen ist die Besetzung des grössten Theils der Dörfer seitens der Slaven offenbar in gewaltsamer Weise vor sich gegangen, da die alte deutsche Dorfanlage stets vollständig beseitigt und durch die Rundlingsform ersetzt wurde. Nun ist es aber eine bekannte Thatsache, dass die slavischen Dörfer sehr klein zu sein pflegten und selten mehr als 6—8 Höfe enthielten. Die Folge davon war, dass ein grosser Theil der Volksgenossen ganz neue Dörfer anlegte, deren Benennung an keine ältere deutsche Gründung gebunden war, also slavisch ausfiel.

Andrerseits aber giebt es unzweideutige Beweise dafür, dass die Deutschen bei der Besetzung slavischer Rundlinge diese Dorfanlage ruhig beibehielten. So ist Wendisch-Brome (Kr. Salzwedel), das längere Zeit wüst lag, bei der Neubesetzung durch deutsche Ansiedler 1538 in wendischer Form wieder aufgebaut worden, und das gleiche war bei Velsdorf (s. S. 201) 1520 der Fall. Es steht uns daher nichts im Wege anzunehmen, dass die Deutschen auch in allen anderen Fällen bei der Verdrängung der Slaven deren Dorfanlage ebenso wie gegebenenfalls deren Ortsbenennung einfach übernahmen, und es scheint mir dieser Umstand ein deutliches Zeichen für die mehr wirtschaftliche und allmähliche, als gewaltsam und plötzlich erfolgte Eroberung dieser Dörfer durch die Deutschen.

Am häufigsten äussert sich die slavische Besiedlung in der Rundlingsform. Um einen mehr oder weniger kreisrunden Platz liegen, keilförmig auf dessen Mitte gerichtet, die Höfe, deren Häuser von sächsischer Bauart (s. S. 18) ihre Giebelseite gleichfalls der Mitte zuwenden. Hinter diesen befinden sich die Gemüse- und Obst-, noch weiter nach aussen die Grasgärten, um die herum ursprünglich die zum Schutz gegen feindlichen Angriff bestimmte Hecke sich hinzog. Nur ein Eingang, der leicht zu vertheidigen war, vermittelte den Verkehr nach aussen. Neben dieser Form giebt es aber gerade auf dem Gebiet des Herzogthums Braunschweig eine zweite nicht minder gegen die Aussenwelt abgeschlossene, die 2 parallel laufende, an einen länglich rechteckigen Platz stossende Häuserreihen und nur an der hinteren Schmalseite gegenüber dem Eingang zum Dorf — aber auch nicht einmal in allen Fällen — eine keilförmige Anlage zeigt. In der fol-

genden Aufzählung der slavischen Dörfer wird diese Sackgassenform jedesmal hervorgehoben werden.

I. Dörfer mit slavischem Namen, die zugleich sämtlich, soweit es sich nicht um Wüstungen handelt, auch slavische Anlage, fast sämtlich aber auch slavische Flurnamen besitzen. Im Amtsgerichtsbezirk Calvörde: Dorst, Griebitz (wüst), Nünz (w.), Parwitz (w.), Jeseritz, Lüssewitz, Parleib, Zobbenitz, im Amtsgerichtsbezirk Vorsfelde: Croseneitz (w.), Grabow (w.), Parsau, Tiddische (Sackgassenform), Velstove (?), Warmenau (?), Badekoten (w.), Eischott, Meinkoth (Sackgassenform), Wendschott, im Amtsgerichtsbezirk Helmstedt vielleicht Badekoten (w.?).

II. Dörfer mit deutschem Namen, die jedoch entweder urkundlich als Slavendörfer bezeugt sind oder slavische Anlage, meist aber auch slavische Flurnamen zeigen. Im Amtsgerichtsbezirk Calvörde: Berenbrock, Elsebeck, Hühnersdorf, Isern (w.), Velsdorf — von allen Dörfern dieses Bezirks scheint, abgesehen von den Wüstungen Hoystorf, Kestorf, Linder, Ranten, die wenigstens deutsche Namen tragen, nur Uthmöden rein deutsch zu sein —, im Amtsgerichtsbezirk Vorsfelde sämtliche Dörfer auf dem sog. Werder nördlich von der Aller ausser Ahnebeck, nämlich Bergfeld, Brackstedt, Brechtorf, Hoitlingen, Honrode (w.), Kästorf (Sackgassenform), Rühen (eigentlich Rugingen), ferner südlich der Aller Nordsteimke, Rickendorf, Gr.-Sisbeck (?), Velpke, im Amtsgerichtsbezirk Helmstedt Barmke, Bemesdorf (w.), im Amtsgerichtsbezirk Königslutter Boimstorf, Rieseberg, Rothenkamp, Scheppau, Gr.-Steinum (?). — Wichtig scheint mir zu sein, dass sich unter diesen slavischen, aber deutsch genannten Dörfern, die sämtlich nach der obigen Annahme ursprünglich von Deutschen, also vor der slavischen Einwanderung im VI. Jahrh. gegründet sein müssen, auch solche sind, deren Namen auf *-dorf* und *-rode* ausgehen. Im Verhältniss zu Dörfern, die die Namensendungen *-leben*, *-ingen* und *-stedt* führen, sind diese von jüngerer Entstehung, immerhin aber doch von höherem Alter, als man für gewöhnlich annimmt (vgl. auch Brunsrode = Brunsleben, S. 244). Die äusserste südwestliche Grenze der wendischen Ortschaften wird gebildet — ausser durch die im Kr. Gifhorn gelegenen Dörfer Weyhausen, Sandkamp und Barnstorf — durch Boimstorf, Rothenkamp, Rieseberg, Scheppau, Gr.-Steinum (?), Barmke, Bemesdorf (w.), doch muss erwähnt werden, dass sich auch in Süppelingenburg und bei den Lübbensteinen westlich von Helmstedt (s. S. 118. 274) Spuren slavischer Besiedelung nachweisen lassen. Auffallend ist hierbei, dass diese äussersten Vorposten der Wenden, die besonders im Amtsgerichtsbezirk Königslutter zu einer grösseren Gruppe vereinigt sind, von dem nächsten geschlossenen wendischen Gebiete, dem Vorsfelder Werder, ziemlich weit abliegen.

Ausser der Rundlingsform und der slavischen Benennung der Dörfer selbst sind auch die von Andree zahlreich nachgewiesenen slavischen Flurnamen, sowie der gleichfalls von ihm hervorgehobene Umstand, dass die Wendendörfer nicht zehnfpflichtig waren, für den slavischen Charakter der Ortschaften

massgebend. Jedoch darf vermutet werden, dass ehemals slavische Dörfer, die schon früh wieder von Deutschen besetzt wurden, nicht zehntfrei blieben, und dass hieraus für die Verdrängung der Slaven wichtige Schlüsse zu ziehen sind. So waren die slavischen Dörfer auf dem Werder noch im vorigen Jahrhundert zehntfrei, von denjenigen südlich der Aller aber nur Boimstorf und bezüglich des Fleischzehnten Gr.-Sisbeck; dagegen ist Danndorf erst nach seiner Neubesiedlung zehntfrei geworden. Ueber die Rückgewinnung des von den Slaven besetzten Gebietes durch die Deutschen sind, wenigstens soweit das Herzogthum in Frage kommt, bestimmte geschichtliche Nachrichten, wie wir sie über Theile der Altmark besitzen, nicht vorhanden. Darnach scheint es, wie wir bereits oben sahen, als wenn sich dies ganz allmählich und in der Weise vollzogen hat, dass die wirtschaftlich schwächeren Slaven dem überlegenen deutschen Bauer wichen. Von dieser Verdrängung der Slaven ist aber die bedeutend spätere Germanisirung der slavischen Nationalität sehr scharf zu unterscheiden. Wann diese erfolgte, lässt sich nicht mehr feststellen, aber dass sie in den südlichen Theilen des linkselbischen Wendengebietes erheblich früher erfolgte, als im lüneburgischen Drawehn, hat Andree aus sprachlichen Gründen geschlossen. Ueber die Verdrängung anderseits besitzen wir folgende Angaben. In dem um 1160 aufgesetzten Güterverzeichniß des Klosters S. Ludgeri vor Helmstedt sind 2 Arten von Abgaben aus den Dörfern *in aquilonali plaga* deutlich zu unterscheiden. Die Dörfer Ehmen (Kr. Gifhorn), Danndorf, Velpke, Papenrode, Mackendorf, Gr.- und Kl.-Sisbeck (Kr. Helmstedt) entrichten von jeder Hufe 1 Gefäß Honig, sowie (ausser Papenrode und Mackendorf) 2 Scheffel Weizen (oder Hafer), die sie im Klosterkeller abzuliefern haben, um dafür seitens des Propstes, offenbar als Botenlohn, 1 Pfennig auf jeden Wagen, 2 Brode und 6 Becher Bier zu empfangen. Brechtorf, Honrode (wüst) und Badekoten (w.), die auf dem Vorsfelder Werder liegen, von jeder Hufe 1 grösseres Gefäß Honig zum Dienst des Propstes, wenn er dorthin kommt, 1 Schüssel Hirse, 1 Brod, 5 Eier, 5 *manipulos* (Tücher, zum Priesteramt gehörig) und jährlich *cum melle fasciculum lini, qui sclavice dicitur Tob*, das an den Allerfluss, die südl. Grenze des Werders, zu bringen ist. Die ersten Dörfer hatten demnach deutsche, die anderen slavische Bevölkerung, obwohl, wie wir schon oben erwähnten, Brechtorf und Honrode deutsche Namen, Velpke und vielleicht Gr.-Sisbeck slavische Rundlingsform besessen. Aus Velpke und Gr.-Sisbeck ist also bereits um 1160 die slavische Bevölkerung verdrängt gewesen. Bemesdorf wird 1224 als von der früheren slavischen Bevölkerung verlassen bezeichnet, mag also diese im Anfang des XIII. Jahrh. verloren haben, um anscheinend überhaupt nicht wieder besiedelt zu werden. — Barmke muss Ende des XIII. Jahrh. seine slavische Bevölkerung in das „neue Dorf“ abgestossen haben, wann dies bei Nordsteimke bezüglich Kl.- oder Wendisch-Steimke geschehen ist, wissen wir nicht. — Der Vorsfelder Werder ist seit 1357 an die Stadt Braunschweig verpfändet gewesen; zum Jahre 1366 aber bemerkt das städtische Gedenkbuch: *ok ghevēt de wende ut deme werdere XXIX vett schap.*

der dorp sint VII. Da nun selbst abgesehen von den Wüstungen, die um jene Zeit wohl noch z. Th. bewohnt waren, 13 Dörfer auf dem Werder liegen, von denen nur Ahnebeck deutsche Anlage, die übrigen wendische Anlage zeigen, so ergiebt sich, dass schon 1366 5 der heute noch bestehenden Dörfer wieder deutsche Bevölkerung besassen, und nicht etwa nur germanisirte Slaven; denn nicht die Sprache, sondern ausschliesslich die Abstammung gab bei der socialen und wirthschaftlichen Stellung der Bevölkerung des Mittelalters den Ausschlag. Vielleicht hat Andree daher Recht, wenn er in den heutigen Bewohnern auch des Werders vornehmlich Sachsen sieht. — Wir wissen schliesslich auch, dass die Einwohner der jetzigen Wüstung Isern bei Calvörde, deren wendische Hofanlage noch auf der Calvörder Flurkarte von 1760 deutlich angegeben ist, um 1450 nach Calvörde übersiedelten und dort Vollbürger wurden, die ihre Aecker nunmehr von dem Flecken aus bestellen; auch sie waren also Deutsche.

In diesem Zusammenhange muss auch der langen Reihe von Befestigungen gedacht werden, die an der Schunter liegen und sowohl deren nördlichem, als deren südlichem Bogen (bei Beienrode, bzw. Querum im Kr. Braunschweig) getreulich folgen; es sind durchgehends Wasserburgen, die in dem weithin sumpfigen Gebiet der Schunter eine besonders geschützte Lage besassen. Von O nach W sind es folgende: die Süppelingenburg, die Burg bei Gr.-Steinum, die Luersburg bei Rieseberg, der Beulwall bei Glentorf (sämmtlich im Kr. Helmstedt), die Burg Campen, die Burg bei Hattorf (Kr. Gifhorn), die Beul- oder Borwälle bei Beienrode, Flechtorf, Querum, die Brinkenburg nördl. von Wendhausen (ausser Hattorf sämmtlich im Kr. Braunschweig), die Scheverlingenburg bei Walle (Kr. Gifhorn). Vgl. v. Strombeck, Zeitschr. d. historischen Vereins für Niedersachsen 1864, 362. Vielleicht gehört auch die Burg beim Helmstedter Gesundbrunnen als äusserste im O dazu. Da es sich hier nicht um Gaugrenzburgen handeln kann, wie sie z. B. längst der Ocker nachweisbar sind, so darf man es als ziemlich sicher betrachten, dass sie gegen die Slaven errichtet wurden. Und zwar wird als muthmassliche Entstehungszeit das Ende des X. Jahrh. anzunehmen sein, als infolge des grossen Slavenaufstandes von 983 gewiss auch die linkselbischen Wenden unruhig wurden. Es ist für deren damalige Ausdehnung bezeichnend, dass man nicht den Einschnitt des nördlicheren Allerthales zur Vertheidigungslinie ausersah. Als Fortsetzung der Schunterlinie muss aber die der Ocker betrachtet werden, und an deren Mündung erbaute Bischof Bernward von Hildesheim (993—1022) die Mundburg, um später nordöstl. davon an der Ise noch die Burg Wahrenholz zu errichten. Geht auch aus Tankmars *vita Bernwardi* cap. VI. hervor, dass beide Burgen in erster Linie gegen die (normannischen) Piraten gerichtet waren, so ist hier doch zugleich noch von anderen Barbaren die Rede, mit denen nur die Wenden gemeint sein können; sie hatten vor dem Vorgehen Bernwards ihren Hauptwaffenplatz eben in Wahrenholz.

Ortsnamen. Die 155 Ortsnamen des Kreises Helmstedt, bei denen die durch *Gr.-*, *Kl.-* usw. unterschiedenen Dörfer nur einfach gerechnet, die *-höfe* und *-burgen*

aber gar nicht mitgezählt sind, haben 43 (= 28%) die Endung *-dorf*, 27 (= 17%) sind nach der Ortsbeschaffenheit (*-beck* [9 an Zahl], *-berg*, *-brock*, *-dike*, *-feld*, *-vörde*, [= *-furt*], *-horst*, *-kampf*, *-sohle* [= *-sumpf*], *-thal*) benannt, 19 (= 12%) sind slavisch, 18 (= 12%) endigen auf *-stedt*, 12 (= 8%) auf *-leben*, je 10 (= 6½%) auf *-ingen* und *-rode*, 7 (= 5%) auf *-heim* (meist abgeschliffen), 9 (= 6%) haben Namen, die für sich stehen. Die Zahlen weichen erheblich von den durch Andree, Braunschweig. Volkskunde S. 19 ermittelten ab, haben aber trotz ihrer Beschränkung auf ein kleineres Gebiet mehr Anspruch auf Richtigkeit, weil sie auch die Wüstungen berücksichtigen, die unter den jüngeren Dörfern mit *-dorf* und *-rode* besonders zahlreich sind und das Endergebniss stark beeinflussen. Ueber die Endungen *-leben* und *-heim*, sowie ihren Ursprung s. S. XI f; von den anderen Endungen lässt sich nur das mit Sicherheit sagen, dass die auf *-ingen* und *-stedt*, aber z. B. auch die auf *-beck* — die namengebenden Bäche sind fast bei allen Dörfern dieser Endung nicht mehr unter dem ursprünglichen Namen bekannt — gleichfalls sehr alt sind; sie für die Siedlungskunde zu verwerthen, ist aber bisher nicht möglich gewesen.

Dorf- und Hofanlage. Die deutschen Dörfer sind in der Mehrzahl ganz unregelmässig angelegt, doch finden sich besonders in der Gegend von Schöningen auch solche, die im wesentlichen ein von O nach W sich erstreckendes Rechteck bilden. In den letzteren Dörfern ist die Anordnung der Höfe stets die, dass ohne Rücksicht auf die Strasse das Wohnhaus nach S gerichtet ist, und der Hof südlich von diesem liegt; bei Strassen, die von N nach S laufen, stösst daher stets die Schmalseite der Wohnhäuser und Höfe, bei solchen, die von O nach W gehen, an der nördl. Höfereihe die Hofmauer oder ein Wirtschaftsgebäude, an der südl. die Rückseite des Wohnhauses an die Strasse. Es ist dies die thüringische Hofanlage, die mit der fränkischen eng verwandt ist. Ueber die slavischen Dörfer s. oben S. XIII.

Bauernhäuser. Mitten durch das Herzogthum Braunschweig und so auch durch den Kreis Helmstedt geht die Grenze zwischen dem sächsischen und dem mitteldeutschen Wohnhause. Von Braunschweig zieht sie sich zunächst in östl. Richtung, wendet sich aber von Gardessen (Kr. Braunschweig) aus über Scheppau, Rieseberg und die Dörfer des Hasenwinkels (Kr. Gifhorn) ostnordöstlich, um schliesslich in nordöstlicher Richtung bei Mackendorf das Gebiet des Herzogthums zu verlassen. Vgl. die Karte bei Andree a. a. O. 136. Das fast ohne Ausnahme mit einem Ober- oder doch einem Halbstock versehene mitteldeutsche Haus vereinigt bei kleineren Anwesen wohl meist Wohn-, Stall- und Wirtschaftsräume unter einem Dach, weiss sie jedoch trotzdem scharf von einander zu scheiden, um bei dem eigentlichen Bauernhofe auch äusserlich in die einzelnen Theile zu zerfallen, die dann den Wirtschaftshof auf 2 oder mehr Seiten umschliessen. Das sächsische Einhaus dagegen, dessen hauptsächlichste Abarten S. 161 f. und 188. 249 f. behandelt werden, so dass an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen zu werden braucht, fasst jene Theile auch innerlich zu einer fest ge-

schlossenen Einheit zusammen, entbehrt jedoch, da es auf allen Seiten frei liegt, der Abgeschlossenheit des Hofes, wie sie uns beim thüringischen Hof entgegentritt. Die Grenze zwischen beiden Haustypen ist aber keineswegs die ursprüngliche, vielmehr ist sie im Laufe der Zeit zu gunsten des wirthschaftlich überlegenen fränkisch-thüringischen Hauses stark nach N verschoben worden; die Form der Köthe ist sogar selbst inmitten des unbestrittenen Gebietes des sächsischen Typus in der Regel und zwar bereits im XVII. Jahrh. die mitteldeutsche, obwohl auch bei kleineren Wirtschaften Einhäuser der sächsischen Art nicht ganz fehlen. Andrerseits haben die Slaven, soweit sie in dem allgemeinen Gebiet des sächsischen Hauses sassen, sich dieses vollständig zu eigen gemacht, so dass es nicht möglich ist, eine slavische Abart zu unterscheiden. Abgesehen von der bereits S. XII erwähnten Zurückführung eines Einhauses auf Ansiedlung von Engern ist daher unter den geschilderten Verhältnissen aus dem Hausbau ein Schluss auf die Besiedlung des Landes durch verschiedene Stämme nicht möglich.

Allgemeine Geschichte des Kr. Helmstedt.

Die Bestandtheile des Kr. Helmstedt haben bei den Erbtheilungen des Welfenhauses im allgemeinen dieselbe Geschichte, wie die der Kreise Braunschweig und Wolfenbüttel gehabt, d. h. sie sind in der Regel mit diesen zusammen in einer Hand vereinigt gewesen: bei der ersten Theilung der welfischen Lande 1203 fielen sie an Otto IV., um von 1218 an unter Pfalzgraf Heinrich, Otto dem Kinde (seit 1227) und den gemeinsam regierenden Brüdern Albrecht und Johann (1252 — 1269) mit der Gesamtmasse der welfischen Besitzungen wieder vereinigt zu sein, 1269 mit den Landen Braunschweig und Wolfenbüttel zusammen an Albrecht d. Gr., dann an Wilhelm (Theilung von 1286), Albrecht II. (1292), dessen Söhne (1318 — 1345 gemeinsame Regierung, dann Magnus I. allein), Magnus II. (1369), Friedrich (1373, bzw. Theilung von 1388), Bernhard I. (Theilung von 1409), Wilhelm (Tausch von 1428), Heinrich den Friedfertigen (auf Grund erzwungener Theilung von 1432 — 1473), dann wieder an Wilhelm (bis 1482), dessen Söhne Wilhelm II. und Friedrich (1485 beseitigt), Heinrich d. Ä. (Theilung von 1495) und an dessen unmittelbare Nachkommen bis Friedrich Ulrich († 1634), schliesslich an die mit Herzog August d. J. 1635 beginnende, mit Herzog Wilhelm 1684 schliessende neuere Braunschweiger Linie.

Eine Ausnahme von diesen welfischen Besitzungen machen nur folgende Bestandtheile des Kreises. Herzog Albrecht II. von Göttingen musste 1294 seinem Bruder, Heinrich dem Wunderlichen von Grubenhagen, u. a. Vorsfelde abtreten, das dieser jedoch nebst dem zugehörigen Werder und dem Gericht zu Rümmer 1309 an die Markgrafen von Brandenburg verlor; nach deren Aussterben fielen diese Besitzungen an das Herzogshaus zurück, wurden jedoch zunächst mit dem Lüneburger Theil und erst 1388 wieder mit dem Braunschweiger Theil vereinigt. Ebenso war Twieflingen 1267 bis 1381 und die Dörfer Boimstorf und Rothenkamp 1348 bis 1706 lüneburgisch.

Den Hauptstock jener Besitzungen nebst den Grafenrechten und Vogteien von Klöstern und Stiftern erwarb das Herzogshaus infolge Aussterbens der Geschlechter der früheren Besitzer. Doch ist es nicht möglich, sie mit Sicherheit unter diese im einzelnen zu vertheilen. Wir wissen nur, dass die Grafen von Haldensleben Lutter besassen, wo Bernhard d. Ä. das erste, mit Augustinerinnen besetzte Kloster gründete, die Grafen von Süpplingenburg schon vor dem Anfall der haldenslebischen Güter, wie es scheint, die gleichnamige Burg, nach der bereits Kaiser Lothars Vater Gebhard genannt wurde, und die Pfalzgrafen von Sommerschenburg den Lappwald, dessen nördl. Hälfte an das von ihnen gegründete Familienkloster Marienthal gegeben wurde und somit später gleichfalls in den Besitz der Welfen gelangte, während dies bei ihrem Stammschloss, der Sommerschenburg, nur vorübergehend der Fall war. Ein grosser Theil des welfischen Besitzstandes wurde aber namentlich seit der Regierung der Herzöge Magnus I. und II. diesem Hause durch Verpfändung auf Jahrhunderte entfremdet. Herzog Julius erst löste, soweit dies inzwischen noch nicht geschehen war, ein Pfandschloss nach dem andern ein; nur die gleichfalls auf Pfand- (und Lehns-)Recht beruhende Herrschaft der v. Bartensleben auf Wolfsburg, die besonders den ganzen Vorsfelder Werder umfasste, fiel erst beim Aussterben dieses Geschlechtes (1742) an das Herzogshaus zurück. Die Burgbezirke Calvörde und Lindernburg brachte Otto der Milde hinzu, der als Gatte der Agnes von Brandenburg nach dem Aussterben der Askaniier in Brandenburg die Altmark vorübergehend gewann, jene Bezirke aber dauernd behielt. Die Herrschaft Warberg, in ihrem Kern ein Sonnenlehen, wurde erst 1552 den Herzögen zu Lehen aufgetragen, um dann 1654 nach dem Aussterben der Edelherren mit den übrigen Theilen des Landes vereinigt zu werden. — Die Güter der verschiedenen geistlichen Stiftungen, des Templer-, später Johanniterordens in Süpplingenburg, der Cistercienser in Marienthal, der Benediktiner in Königslutter, der Augustiner-Chorherren von S. Lorenz in Schöningen und der Augustiner-Nonnen in Marienberg fielen erst mit der Einführung der Reformation und der Säkularisation 1568/9 an das Herzogthum. Eine Ausnahme machten in doppelter Beziehung die Besitzungen des Ludgeriklosters in Helmstedt, bezw. der Aebte von Werden-Helmstedt. Denn die Letzteren traten die Stadt Helmstedt bereits 1490 als Lehen an die Herzöge ab, während das Kloster selbst erst infolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1803 seine Selbständigkeit einbüssste. — Im übrigen sind die geschichtlichen Verhältnisse bei jedem Ort einzeln dargelegt.

Gau- und kirchliche Eintheilung.

Literatur. v. Wersebe, Gau zwischen Elbe, Saale usw. — Böttger, Gau- und Diözesangrenzen II 225 ff. — v. Strombeck, Zur Archidiakonat-Eintheilung des vormaligen Bisthums Halberstadt (Zeitschrift d. historischen Vereins f. Niedersachsen 1862, 1 ff.) — Knoll, Braunschw. Anzeigen 1883 Nr. 159 ff. —

Beste, Geschichte d. braunschw. Landeskirche. — Uhlhorn, Bekehrung der Sachsen (Zeitschrift d. historischen Vereins f. Niedersachsen 1894).

Gaeuintheilung. Der grösste Theil des Kreises Helmstedt gehört dem Darlingau an; doch bildet der Amtsgerichtsbezirk Vorsfelde die nördlichste Spitze des Nordthüringaus, zu dem in den *traditiones Corbeienses* — irrthümlicherweise, wie es scheint — auch die an der Grenze liegenden Dörfer Hohnsleben und Offleben gerechnet werden, und ragt in den Withinga hinein, der im Drömling mit dem Nordthüringau zusammenstösst. Aehnlich liegt das Amt Calvörde auf der Grenze mehrerer Gaue, und zwar der Flecken Calvörde selbst und Velsdorf, weil am r. Ohreuer befindlich, im Nordthüringau, die gleichnamige Burg und die Dörfer Lüssewitz, Behrenbrock, Elsebeck, Parleib, Jeseritz, weil im Winkel zwischen der oberen Ohre und Wannewe befindlich, im Gau Osterwalde, trotzdem sie nach Calvörde eingepfarrt waren, Uthmöden (mit der Lindenburg) und Zobbenitz schliesslich, weil östl. der Wannewe befindlich, zum Balsamergau.

Diöcesan- und Archidiakonats-Eintheilung. Der Gaeuintheilung entspricht im wesentlichen auch die kirchliche Eintheilung. Der Darlingau (mit dem Withinga), Nordthüringau und Balsamergau gehören zur Diöcese Halberstadt, der Gau Osterwalde zur Diöcese Verden. Nach Ausweis des *registrum simplicis procurationis per diocesin halvestadensem* von 1400 (Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1862, 1 ff.) sind im Kr. Helmstedt folgende halberstädtische Archidiakonate vertreten: 1. Alvensleben (Kr. Neuholdensleben): Flecken Calvörde. 2. Eschenrode (Kr. Gardelegen): Bardorf, Gr.-Twülpstedt, Wahrstedt, Rickendorf, Velpke, Grafhorst, Saalsdorf. 3. Luklum (Kr. Braunschweig): Bornum a/Elm, Scheppau. 4. Ochsendorf (Kr. Gifhorn): Helmstedt, Hohnsleben, Büddenstedt, Runstedt, Glentorf, Gr.-Steinum, Lauingen, Volkmarsdorf. 5. Räbke: Räbke, Süpplingen, Süpplingenburg, Lelm, Gr.- und Kl.- (w.) Frellstedt, Langeleben. 6. Schöningen: Schöningen, Dorf und Burg Esbeck, Söllingen, Hoiersdorf, Wobeck, Gr.-Kissleben (w.) mit Warberg, Wolstorf, Dobbeln, Burg-, Gr- und Kl.- (w.) Twieflingen, Rode (w.), Offleben. 7. Schöppenstedt: Ober- und Unter-Lutter (Königslutter), Rottorf, Sunstedt, Schickelsheim (w.). 8. Watenstedt: Jerxheim, Watenstedt, Beierstedt, Gevensleben, Ingeleben, Vensleben (w.), Secker (w.). 9. Wittingen (Kr. Isenhagen): Vorsfelde, Nordsteimke. Hierbei sind die Orte, die nicht unmittelbar an die Archidiakonate zählten, nicht mit aufgeführt. Im J. 1051 wird eine Reihe von *publicae ecclesiarum parochiae* und unter diesen in der Halberstädter Diöcese Schöningen, Watenstedt, Schöppenstedt, Luklum und Atzum erwähnt. Da diese Orte wenigstens später sämtlich Archidiakonatssitze waren, so nimmt man mit Recht an, dass sie schon 1051 als solche bezeichnet werden sollten. Man darf aber sogar noch weiter gehen und annehmen, dass die 35 *ecclesiae parochiales*, die Bischof Hildegrim I. von Halberstadt († 827) gründete, im wesentlichen identisch sind mit den späteren 37 Archidiakonaten der Diöcese, in denen man ja so wie so die ältesten kirchlichen Gründungen zu sehen hat. Bezeichnend ist, dass in fast allen ehemals slavischen Ortschaften auf dem Gebiete des Herzog-

thums eine Pfarrkirche fehlt, und die Kapellen, die jene bisweilen enthalten, vielfach sehr später Gründung sind. Es ist dies ein Beweis für die verhältnissmässig späte Bekehrung der slavischen Bevölkerung zum Christenthum.

Kirchliche Eintheilung seit der Reformation. Unter der schmalkaldischen Bundesregierung fand 1542 eine Kirchenvisitation statt, an deren Spitze Bugenhagen stand, und die im Oktober dieses Jahres mit den Klöstern und Kirchen des jetzigen Kr. Helmstedt begann. In der Stadt Helmstedt wurde ein Superintendent und Pfarrherr, ein Prädikant und ein Kaplan eingesetzt, doch dauerte die protestantische Bundesregierung bei den verwahrlosten kirchlichen Verhältnissen zu kurze Zeit, als dass sich eine vollständige Organisation hätte durchführen lassen. Dies geschah erst im Anschluss an die zweite evangelische Kirchenvisitation unter Herzog Julius 1568, die der Stadtsuperintendent Martin Chemnitz und der Kanzler der Universität Tübingen, Jacob Andreae, leiteten und die mit Riddagshausen begann und dann gleich wieder den Kr. Helmstedt vornahm. Die Kirchenordnung von 1569 bestimmte, dass das Land in 5 General-Superintendenzen getheilt und dass eine von ihnen, die zugleich mit einer Specialinspektion für die Stadt selbst verbunden war, in Helmstedt eingerichtet werden sollte; dazu kamen die beiden von Helmstedt abhängigen Specialinspektionen Schöningen und Königslutter, die 1755 unter Herzog Carl I. noch weiter in Schöningen, Hessen(-Jerxheim) und Warberg(-Wolstorf), bzw. Königslutter, Vorsfelde und Calvörde getheilt wurden. Persönliche Verhältnisse gaben dann Veranlassung, dass von 1761 bis 1810 in Schöningen ein zweiter Generalsuperintendent eingesetzt, und die Specialinspektion von dort nach Hoiersdorf verlegt wurde. Die 1810 erneuerte Ordnung von 1755 hat bis heute Bestand gehabt, nur ist die Inspektion von Calvörde mit der von Vorsfelde vereinigt worden.

Gerichts- und Verwaltungsbezirke.

Literatur. Hassel-Bege, Geographisch-statistische Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg. — F. W. R. Zimmermann, Organisation der Verwaltung im Herzogthum Braunschweig in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Beiträge zur Statistik d. Herzogth. Brschw. Heft IX, 1889, S. 2 ff.).

Ueber die Gerichts- und Verwaltungsbezirke des Herzogthums und in Sonderheit des Kreises Helmstedt während des Mittelalters sind wir nur lückenhaft unterrichtet; da diese jedoch, z. Th. überhaupt nicht, z. Th. nur wenig verändert und nach Gerichtspflege und Verwaltung von einander so gut wie gar nicht getrennt, bis zur völligen Umwälzung durch die westfälische Regierung bestanden haben, empfiehlt es sich zunächst eine Uebersicht der Eintheilung zu geben, wie sie Hassel und Bege im Anfang des XIX. Jahrh. verzeichnet haben. Der Kreis Helmstedt deckt sich im wesentlichen mit dem damaligen Bezirk Schöningen; nur zählten die zum Kr. Helmstedt gehörigen Gerichte Glentorf und Scheppau zum Bezirk Wolfenbüttel, die zum Kr. Wolfenbüttel gehörigen Aemter Voigtsdahlem und Hessen, sowie das adlige Gericht Sampleben, zum Bezirk Schöningen.

Abgesehen von diesen letzteren enthielt der Bezirk die folgenden Obergerichte, denen die betr. Untergerichte, soweit sie sich nicht mit ihnen deckten, jedesmal in Klammern beigefügt sind: 1. Stadtgericht Helmstedt (mit Ausnahme der Klosterbezirke S. Ludgeri und Marienberg; s. unten). — 2. Amt Königslutter (Amt Königslutter mit Oberlutter, Schickelsheim, Sunstedt, Lauingen, Rieseberg, Lelm, Langeleben und Süppelingen, Stadtgericht und Stift Königslutter, Amelungsbornsches Klostergericht Bornum). — 3. Amt Jerxheim mit Jerxheim, Beierstedt, Gevensleben, Watenstedt, Ingeleben, Dobbeln und Söllingen. — 4. Amt Warberg mit Warberg, Wolstorf, Frellstedt und Räbke. — 5. Amt Schöningen (Amt Schöningen mit Esbeck, Alversdorf, Reinsdorf, Hohnsleben, Büddenstedt und Runstedt, Stadtgericht Schöningen, Klostergerichte S. Lorenz, Marienthal, Marienberg, S. Ludgeri, Riddagshausen [für Offleben und Wobeck] und fürstliches Gericht Twieflingen). — 6. Amt Bardorf (das Amt mit Bardorf, Papenrode, Querenhorst, Rickendorf, Meinkoth, Kl.-Twülpstedt, Rümmer und Kl.-Sisbeck, adlige Gerichte Nordsteimke und Gr.-Twülpstedt-Gr.-Sisbeck, dazu kamen früher die Wüstungen Berendorf, Vogelsang, Brönsdorf, Königsdorf, Neyndorf, Kl.-Bardorf). — 7. Amt Neuhaus mit Neuhaus, Reislingen, Dannendorf, Grafhorst und Volkmarsdorf. — 8. Amt Vorsfelde mit Vorsfelde und sämtlichen Dörfern des Werders. — 9. Amt Calvörde mit Calvörde und sämtlichen Dörfern des gleichnamigen Amtsgerichtsbezirks. — 10. Adliges Gericht Altena mit Saalsdorf und Mackendorf. — 11. Adliges Gericht Büstedt mit Büstedt, Wahrstedt und Velpke. — 12. Adliges Gericht Rottorf. — 13. Komtureigericht Süppelingenburg mit Süppelingenburg und Gr.-Steinum. Dazu kommen die dem wolfenbüttelschen Bezirk angehörigen adligen Gerichte Glentorf und Scheppau, von denen dieses als Untergericht zum Amt Campen gehörte; Letzteres übte zugleich über Boimstorf und Rothenkamp die Gerichtsbarkeit aus.

Von den fürstlichen Aemtern lassen sich die von Königslutter, Jerxheim und Vorsfelde in derselben Ausdehnung, wie sie hier erscheinen, — nur mit Hinzufügung später wüst gewordener Dörfer — bereits um die Mitte des XIV. Jahrh., wo sie verschiedentlich verpfändet werden, nachweisen; wir wissen auch, dass sie von fürstlichen Amtmännern verwaltet wurden. Das Amt Bardorf ist aus dem Gericht zu Rümmer oder Rümmerveste, das nach einer urkundlichen Aussage Herzog Magnus' I. (1347) seinerseits wieder seit langer Zeit zu Vorsfelde gehörte, entstanden; 1341 hielt Herzog Otto der Milde vor vielen Leuten ein Ding in Bardorf ab, in dem *1 ferto* aufgelassen wurde, den Gebhard v. Alvenses von einer Runstedter Hufe des Klosters Marienberg zu fordern hatte. Vom Amt Calvörde war das Halbgericht Linder mit Uthmöden und Zobbenitz (sowie den Wüstungen Hoystorf, Lubirinz und Nüntz) getrennt, wann die Vereinigung mit jenem erfolgte, wird nirgends angegeben. Das Amt Warberg ist aus der gleichnamigen Edelherrschaft hervorgegangen; über die den Edelherren zustehende Gerichtsbarkeit s. S. 287. 1524 wird ein Untergericht in Barmke und Emmerstedt als Zubehör zum Gericht Schöningen erwähnt. 1310 bestätigte Markgraf Woldemar von

Brandenburg die Urkunde seines Oheims Otto, dass die Wobecker von dem Goding in Schöningen befreit werden, und das Gericht über sie an das Kloster Riddagshausen übergehen sollte. Ueber das später nicht mehr bestehende Goding in Neumark s. S. 5, über die anderen Aemter und Gerichte bei dem betr. Orte. Im einzelnen sei noch erwähnt, dass die herzoglichen Litonen der an das Kloster Riddagshausen verkauften Hufen in Offleben 1249 auf ihre Besitzungen *coram advocato Helmstadiensi iudicio presidente* verzichten, und dass 1277 eine Mühle in Offleben seitens der v. Alversdorf an dasselbe Kloster auf dem Kirchhof von Alversdorf in Gegenwart der Bauern dieses Dorfes aufgelassen wird.

Mit jener z. Th. uralten Eintheilung des jetzigen Kreises Helmstedt und der Vereinigung von Gerichtspflege und Verwaltung räumte das Königreich Westfalen durch ein Dekret vom 24. December 1807 vollkommen auf. Abgesehen vom Amte Calvörde, das zum Elbdepartement gelegt wurde, fiel der Kreis Helmstedt im übrigen dem Ockerdepartement mit der Hauptstadt Braunschweig zu und bildete den Distrikt Helmstedt, der in einzelne Cantone zerfiel.

Nachdem sodann infolge der Wiederherstellung des Herzogthums 1813 eine vorläufige, 1823 eine endgiltige Regelung der staatlichen Verhältnisse eingeführt war, die im wesentlichen Gerichtspflege und Verwaltung wieder vereinigte, jedoch die Bildung neuer, den jetzigen Amtsgerichten im Umfang nahezu entsprechender Kreisgerichte brachte und die Patrimonialgerichte aufhob, wurden 1832 die Kreise oder Kreisdirektionen und endlich 1849, unter vollkommener Trennung der Gerichtspflege von der Verwaltung, die Amtsgerichtsbezirke eingerichtet und damit die noch jetzt bestehende Eintheilung des Landes herbeigeführt.

